

26.05.93

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Sozialgesetzbuchs
über den Schutz der Sozialdaten sowie zur Änderung anderer Vorschriften
(Zweites Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuchs - 2. SGBÄndG -)

Punkt 6 der 657. Sitzung des Bundesrates am 28. Mai 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel I Nr. 1 Buchstabe a (§ 35 Abs. 1 Satz 3 SGB - Allgemeiner Teil -)

In Artikel I Nr. 1 Buchstabe a ist in § 35 Abs. 1 Satz 3 das Wort "sollen"
durch das Wort "dürfen" zu ersetzen.

Begründung:

Die Neuregelung des § 35 SGB V übernimmt in Satz 3 eine Regelung, wie sie bisher in § 284 Abs. 4 SGB V getroffen wurde. Bei dieser handelt es sich um eine zwingende Vorschrift, an der festzuhalten ist. Sie wurde erst im Rahmen des GRG auf Empfehlung des Bundesrates (vgl. Drs. 200/1/88; S. 195) in der z.Zt. gültigen Fassung normiert. Für eine Aufweichung zu einer reinen Sollvorschrift besteht kein Anlaß, da auch bislang kleine Versicherungsträger die Einhaltung der zwingenden Vorschrift des § 284 Abs. 4 SGB V gewährleisten konnten.

**Ausgeliefert am
27. MAI 1993**

Um den zwingenden Charakter weiterhin beibehalten zu können, ist die vorgeschlagene Änderung erforderlich. Nur unter dieser Prämisse kann dem Antrag Baden-Württembergs zu Artikel III Nr. 5 Buchstabe e zugestimmt werden.